

FAQs für Studierende im aktuellen Praxissemester (Februar 2021)

- Grundlage: [Schulmail „Informationen zum Schulbetrieb nach dem 14.02.2021“ \[11.02.2021\]](#) / [Hinweise zur Impfberechtigung durch das MSB \[04.03.2021\]](#) / Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur „Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich der Lehrerausbildung (Zweites Halbjahr des Schuljahres 2020/2021)“ [12.02.2021]

Fragen zum Lernort Schule:

Frage: Kann es mir passieren, dass **der schulpraktische Teil nicht anerkannt** wird, wenn ich gesetzliche Vorgaben nicht erfüllen kann, z.B. 50 -70 Stunden Unterricht / 250 Stunden Anwesenheit an Schule / Einsichtnahmen in den Unterricht?

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben durch das Ministerium für Schule und Bildung (Grundlage: siehe oben) findet regelmäßiger Präsenzunterricht ab dem 22.02.21 zunächst vor allem in den Grund- und Förderschulen der Ausbildungsregion sowie den jeweiligen Abschlussklassen der weiterführenden Schulen statt. In den davon ausgenommenen Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen findet vor allem Distanzunterricht und nur in Ausnahmefällen Wechselmodelle aus Präsenz- und Distanzunterricht statt. Diese Regelungen wirken sich auch unmittelbar auf die Durchführung des Praxissemesters an Schulen aus. **Eine Anerkennung des schulpraktischen Teils ist in diesem Kontext nicht an die dauerhafte Präsenz der Studierenden am Lernort Schule geknüpft**, solange dies aufgrund der Pandemiebestimmungen nicht oder nur zum Teil möglich ist, eine aktive Teilnahme am Schulleben jedoch gewährleistet werden kann (siehe nachfolgende Frage).

Vor diesem Hintergrund wird es den Studierenden möglich sein, den schulpraktischen Teil des Praxissemesters Februar 2021 auch unabhängig von den bisherigen zeitlichen Vorgaben zur Präsenzzeit erfolgreich abzuschließen.

Frage: Was passiert, wenn ich aufgrund der aktuellen Regelungen an meiner Praxissemester Schule nur sehr selten oder gar nicht vor Ort sein kann?

Sollte eine Präsenz am Lernort Schule aus persönlichen Härtefallgründen oder aufgrund der aktuellen Gegebenheiten innerhalb der Schule selbst nicht oder nur in eingeschränkter Form möglich sein, sind alle Beteiligten dazu angehalten, **alternative Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Schulleben** zu vereinbaren. So kann eine Mitwirkung am Schulbetrieb auf verschiedene Weise erfolgen, z.B. durch eine von den Mentor*innen angeleitete Unterstützung im Distanzunterricht, bei der Erstellung von Lehrmaterialien, didaktischen Konzepten oder digitalen Ersatzangeboten. Die konkrete Ausgestaltung dieser Teilnahme **richtet sich nach den Gegebenheiten vor Ort** an den einzelnen Schulen und sollte jederzeit die praktischen Umsetzungsmöglichkeiten in der aktuellen Sondersituation im Blick haben. Eine ausführliche **Handreichung für alternative Umsetzungsmöglichkeiten des Praxissemesters** im Wechselunterricht an Schulen finden Sie hier: <http://bit.ly/ps-hybrid> (Passwort: PS032021)

Wichtiger Hinweis: Alle Schulen der Ausbildungsregion Köln wurden von Seiten der Bezirksregierung Köln über den **Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur „Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich der Lehrerausbildung“** informiert, dieser betont die weiterhin bestehende Ausbildungsverpflichtung im Rahmen des Praxissemesters und bezieht sich explizit auch auf die Beteiligung der Studierenden im Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht: „Soweit an Ausbildungsschulen Distanzunterricht eingerichtet ist, kann die vorgesehene Ausbildungszeit am Lernort Schule (§ 8 Lehramtszugangsverordnung) auch durch Beteiligung der Praxissemesterstudierenden am Distanzunterricht erreicht werden. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule (§ 8 Lehramtszugangsverordnung) so erreicht werden kann“¹.

¹ Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung zur „Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie im Bereich der Lehrerausbildung (Zweites Halbjahr des Schuljahres 2020/2021)“ [12.02.2021]

Frage: Können sich auch Studierende des Primar- und Förderschulbereichs im Rahmen des Praxissemesters impfen lassen?

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat mit der Schulmail **vom 04.03.20** eine Regelung zum Impfangebot für Studierende kommuniziert, Sie finden die entsprechende Regelung [hier](#). Aus dieser geht hervor, dass "**alle Personen, die in Grundschulen, in PRIMUS-Schulen sowie in Förderschulen und Schulen für Kranke tätig sind, in der sogenannten Impfpriorität 2 ein Impfangebot**" erhalten. Alle weiteren Fragen zur konkreten Umsetzung in der Praxis klären Sie bitte mit der Schulleitung Ihrer Praxissemesterschule.

Frage: Wer übernimmt die Kosten für FFP2-Masken im Rahmen des Präsenzunterrichts?

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat mit einem **Schreiben vom 28.12.20** klargestellt, dass bei den Regelungen zur Schutzausstattung (Versorgung mit FFP2-Masken) auch die **Lehramtsstudierenden im Rahmen von Praktika eingeschlossen sind**. Das Schreiben haben alle Schulen über die Bezirksregierung Köln erhalten und hat nach Auskunft durch das MSB weiterhin Gültigkeit.

Frage: Dürfen sich Praxissemesterstudierende im gleichen Rahmen freiwillig testen lassen und werden die Kosten analog zu „regulären“ Lehrkräften übernommen?

Das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) hat mit einem **Schreiben vom 28.12.20** klargestellt, dass bei den Regelungen zur Testung des Schulpersonals **explizit Lehramtsstudierende im Rahmen von Praktika eingeschlossen sind**. Das Schreiben haben alle Schulen über die Bezirksregierung Köln erhalten und es hat nach Auskunft durch das MSB weiterhin Gültigkeit.

Frage: Muss ich meine „aktive Beteiligung am Schulleben“, also wenn ich die Schule selbst nicht betreten kann / darf, **gesondert nachweisen**?

Es muss kein gesonderter Nachweis über diese Beteiligung erfolgen, wir gehen davon aus, dass Sie als Studierende hier **eigenverantwortlich** agieren und in enger Absprache mit der Schule Formate finden, die für beide Seiten umsetzbar sind und für Sie als Studierende einen Mehrwert darstellen.

Frage: Werde ich u.U. gezwungen sein, meinen schulpraktischen Teil ganz oder teilweise zu **wiederholen**?

Es wird seitens der Universität zu Köln **keinerlei Verpflichtung** geben, den schulpraktischen Teil des Praxissemesters aufgrund fehlender Präsenzmöglichkeiten an Schule zu einem späteren Zeitpunkt komplett oder teilweise zu wiederholen. Alle Studierenden sollen trotz der momentanen Situation die Möglichkeit erhalten, ihr Praxissemester wie geplant im Juli 2021 abzuschließen.

Frage: Ich **habe betreuungspflichtige Kinder**, die nicht betreut werden können aufgrund von KiTa-Schließungen oder weil Verwandte / Tagesmutter / Freunde nicht mehr zur Verfügung stehen durch die Kontaktverbote. Wie geht es für mich weiter?

Studierende mit betreuungspflichtigen Kindern fallen automatisch unter die gesetzliche **Härtefallregelung** und ihnen werden im Sinne eines **Nachteilsausgleichs** angesichts der aktuellen Situation falls nötig besondere Optionen eingeräumt. Grundsätzlich gilt für diese Personengruppe, dass Schulen Rücksicht auf die Situation nehmen und in Absprache mit Ihnen geeignete Lösungen finden sollten. Dies gilt insbesondere auch für den Aspekt der ‚aktiven Beteiligung am Schulleben‘ (siehe oben), hier sollten Art und Umfang der Aktivitäten an die praktischen Möglichkeiten der Studierenden mit Kind angepasst werden.

Frage: Ich habe **Vorerkrankungen** bzw. gehöre zur Risikogruppe, wie gehe ich damit um?

Studierenden, die aufgrund von Vorerkrankungen zur Risikogruppe zählen, empfehlen wir dringend, die Schulen in der Situation nicht mehr zu betreten. In diesen Fällen müssen Sie der / dem Ausbildungsbeauftragten bzw. der Schulleitung eine entsprechende ärztliche Bescheinigung mit dem Hinweis auf eine Vorerkrankung zukommen lassen. Diese Regelung gilt analog zum aktuellen Verfahren bei festangestellten Lehrer*innen. Grundsätzlich gilt für diese Personengruppe ebenfalls, dass in solchen Fällen **alternative Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Schulleben** zwischen Schule und Studierenden zu vereinbaren sind.

Frage: Ich bin **schwanger**, was bedeutet das für mich und mein Praxissemester?

Ebenso wie Menschen mit Vorerkrankungen zählen Sie zur Risikogruppe und dürfen den Lernort Schule auf Basis des aktuellen Erlasses leider nicht mehr aufsuchen, dies gilt nach jetzigem Stand (Februar 2021) auch für alle regulären LehrerInnen im Schuldienst. Sie müssen die Schulleitung und das ZfL möglichst unmittelbar über Ihre Schwangerschaft informieren und sollten mit der / dem Ausbildungsbeauftragten Ihrer Schule alternative Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Schulleben vereinbaren. Sollte eine solche aktive Teilnahme am Wechsel- bzw. Distanzunterricht nicht möglich sein, setzen Sie sich bitte mit dem ZfL in Verbindung: zfl-praxissemester@uni-koeln.de.

Frage: Wie kann ich mein Praxissemester **möglichst gut nutzen**, auch wenn ich aktuell nicht in die Schule kann?

Die momentane Situation ist für alle Beteiligten eine ungemene Herausforderung, die leider dafür sorgt, dass Sie als Studierende im Praxissemester nicht die (Unterrichts-)Erfahrungen sammeln können, wie es die Praxisphase eigentlich vorsieht. Gleichzeitig beinhaltet die aktuelle Lage auch Möglichkeiten für Sie als Studierende, da Sie Einblicke in eine ganz besondere Situation erhalten. Insbesondere an den Schulen verändert sich in dieser herausfordernden Zeit momentan unheimlich viel in kurzer Zeit, z.B. in den Bereichen interne / externe Kommunikation, Krisen-Management, Digitalisierung etc. Nutzen Sie – soweit es die Gegebenheiten vor Ort zulassen – die Chance, den Kolleginnen und Kollegen an Schule über die Schulter zu schauen und setzen Sie sich mit diesen Veränderungsprozessen im Hinblick auf Ihre Professionalisierung kritisch auseinander.

Seitens des ZfL stellen wir Ihnen als Studierenden darüber hinaus einen extra für diese Situation konzipierten [Online Kurs „Praxissemester digital“ \(LINK\)](#) zur Verfügung, der Sie anleitet, eine **digitale Unterrichtssequenz** von ca. 5-6 Stunden für eine Lerngruppen zu erstellen, die Sie an der Praxissemester Schule kennengelernt haben. Der Online-Kurs stellt **keine Verpflichtung** dar, sondern ist ein Angebot für Sie als Studierende, das Sie bei der Umsetzung des schulpraktischen Teils unterstützen kann.

Frage: Wird ein **BPG** stattfinden müssen und wenn ja, in welcher Form?

Das Bilanz- und Perspektivgespräch (BPG) wird wie üblich den prüfungsrechtlich relevanten Abschluss Ihres schulpraktischen Teils darstellen und muss **zwingend absolviert werden**, dabei muss jeweils eine Akteurin / ein Akteur aus Schul- und ZfL beteiligt sein. Allerdings sind abweichend von der sonstigen Regelung ausdrücklich auch **digitale Formate möglich**, z.B. Video- oder auch Telefonkonferenzen.

Frage: Welche **Nachweise** müssen vorliegen, um den schulpraktischen Teil abschließen zu können im Januar?

Neben der ordnungsgemäßen **Durchführung des BPG** und dessen Verbuchung in PVP muss wie gewohnt auch die **Schulbescheinigung** von der Schulleitung Ihrer Praxissemester Schule unterzeichnet werden. Diese unterschriebene Schulbescheinigung verbleibt bei Ihnen als Studierenden und muss nur auf Anfrage des ZfL vorgelegt werden.

Hinweis: Sollten Sie zu den genannten Aspekten im Rahmen des schulpraktischen Teils Rückfragen haben oder es zu Unklarheiten bei Absprachen mit den Schulen kommen sollte, wenden Sie sich gerne zunächst an **die / den zuständigen Praxissemesterbeauftragten des ZfsL-Seminars**. In dringenden Fällen können Sie sich natürlich auch immer per Mail an das ZfL wenden: zfl-praxissemester@uni-koeln.de

Fragen zum Studienprojekt (Schulforschungsteil):

Antworten auf alle relevanten Fragen rund um den Umgang mit dem Studienprojekt entnehmen Sie bitte unserer **„Handreichung zur Modifikation oder Umplanung von Studienprojekten in der aktuellen Situation“ (LINK)**, die wir am 18.02.21 über PVP an alle Studierenden des Durchgangs Februar 2021 versendet haben. Konkrete Vereinbarungen zur Umsetzung des Studienprojekts verbleiben weiterhin in der **direkten Absprache zwischen Ihnen und der / dem Dozierenden** Ihrer Profilgruppe. Ergänzend dazu möchten wir an dieser Stelle nur noch eine Frage zusätzlich aufgreifen:

Frage: Kann ich die Abgabe meines Studienprojekts nach hinten verschieben?

Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich, auch unabhängig von der aktuellen Situation. Sie können entweder in Absprache mit Ihrer / Ihrem Dozierenden einen Zeitpunkt möglichst spät im **regulären Prüfungszeitraum** (16.07. – 30.09.2021) vereinbaren oder aber die Modulabschlussprüfung in einen **späteren Prüfungszeitraum verschieben**, z.B. 01.10. – 31.11.2021.

Sollten Sie über die genannten Aspekte hinaus Fragen zum Studienprojekt haben, wenden Sie sich gerne jederzeit per Mail an uns: zfl-praxissemester@uni-koeln.de